

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.137

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB);
Änderung

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);
Änderung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der
Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA); Änderung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs (EG SchKG); Änderung

Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD);
Änderung

Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage und Handlungsbedarf.....	6
2. Aufteilung in mehrere Vorlagen	7
3. Auswertung des Anhörungsverfahrens	8
3.1 Teilnehmende	8
3.2 Übersicht über die Rückmeldungen	8
3.2.1 Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen.....	8
3.2.2 Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts	9
3.2.3 Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).....	9
3.2.4 Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren	10
3.2.5 Änderungen des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD)	11
3.2.6 Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)	12
3.3 Weitere Änderungsbegehren	12
4. Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen	14
4.1 Ausgangslage	14
4.2 Handlungsbedarf	14
4.2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).....	14
4.2.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	14
4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
4.3.1 Zu § 4a EG ZGB.....	15
4.3.2 Zu § 24 EG StPO.....	17
5. Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts	18
5.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	18
5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	18
5.2.1 Zu § 103 EG ZGB.....	18
5.2.2 Zu § 12 EG ZPO.....	18
6. Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) ...	19
6.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	19
6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	19
6.2.1 Zu § 4 EG ZPO.....	19
6.2.2 Zu § 12 EG ZPO.....	21
6.2.3 Zu § 22 EG ZPO.....	21
6.2.4 Zu § 23 EG ZPO.....	21
7. Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA).....	22
7.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	22
7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	22
7.2.1 Zu § 6 EG BGFA	22
7.2.2 Zu § 19 EG BGFA	22
8. Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)	23
8.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	23
8.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	23
8.2.1 Zu § 22 EG SchKG.....	23
8.2.2 Zu § 26 EG SchKG.....	24

9. Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD)	24
9.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	24
9.2 Erläuterungen zur Bestimmung	24
10. Änderungen des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)	25
10.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	25
10.1.1 Akontozahlungen an amtliche Verteidigung	25
10.1.2 Nachforderungsrecht der amtlichen Verteidigung	25
10.1.3 Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung	26
10.1.4 Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers	27
10.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	27
10.2.1 Zu § 9 Anwaltstarif	27
10.2.2 Zu § 12 Anwaltstarif	28
11. Verordnungsanpassungen	28
11.1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB)	28
11.2 Anwaltsverordnung (AnwV)	28
12. Auswirkungen	29
12.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	29
12.1.1 Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen	29
12.1.2 Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	31
12.1.3 Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)	31
12.2 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Umwelt und die Wirtschaft	31
12.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	31
12.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	31
13. Weiteres Vorgehen	32
Antrag	32

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA), des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) sowie des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Aufgrund verschiedener neuer Regelungen auf Bundesebene, aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Erfahrungen in der Praxis besteht diverser Anpassungsbedarf im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA), im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), im Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) sowie im Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom. Dabei geht es um folgende sieben Themenbereiche:

- Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wird die gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen geschaffen. Die Kantone haben eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, das Vollzugsverfahren zu regeln sowie dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens nach 12 Monaten nach Abschluss der Schutzmassnahme gelöscht werden.

Ausserdem haben die Kantone bei Fällen häuslicher Gewalt eine Stelle zu bezeichnen, welche von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht bei Sistierung des Strafverfahrens über die getroffene Massnahme (Verpflichtung zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt) informiert wird.

- Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts

Aufgrund der Modernisierung des Handelsregisterrechts und der damit verbundenen Revision des 30. Titels des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR) sowie der Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der neuen Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) besteht Anpassungsbedarf bei Verweisungen und Referenzen im kantonalen Recht.

- Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) kein Schlichtungsverfahren durchzuführen, weshalb die kantonalen Bestimmungen entsprechend anzupassen sind. Zudem sollen die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Streitigkeiten über Kinderbelange als Schlichtungsbehörden bezeichnet werden. Weiter soll das Handelsgericht für Streitigkeiten gemäss dem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) für zuständig erklärt werden. Schlussendlich besteht Präzisierungsbedarf in zwei weiteren Bestimmungen des EG ZPO.

- Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)

Das EG BGFA soll dahingehend geändert werden, dass die Anzahl von Ersatzmitgliedern der Anwaltskommission von der Justizleitung festgelegt wird. Zudem soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Anwaltskommission für alle von ihr durchgeführten Verfahren eine Gebühr erheben kann.

- Änderung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Das EG SchKG soll dahingehend angepasst werden, dass für die Verfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und vor der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt die Vorschriften des summarischen Verfahrens der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) (Art. 248 ff. ZPO) und für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens der ZPO (Art. 319 ff. ZPO) sinngemäss für anwendbar erklärt werden.

- Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD)

Das VKD soll dahingehend geändert werden, dass die Möglichkeit besteht, dass in Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Gerichte für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen können, die auch die Auslagen abdecken.

- Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)

In § 9 Anwaltstarif soll die Möglichkeit vorgesehen werden, der amtlichen Verteidigung bei länger dauernden Strafverfahren Akontozahlungen auszurichten. Zudem soll in § 9 Anwaltstarif das Nachforderungsrecht der amtlichen Verteidigung konkretisiert werden. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll ausserdem § 12 Anwaltstarif angepasst werden. Einerseits soll in Zivilverfahren das Bezirksgericht als erste Instanz und das Obergericht als Rechtsmittelinstanz über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verfahren vor Bezirksgericht befinden und so den Betroffenen der bundesrechtlich erforderliche doppelte Instanzenzug zur Verfügung gestellt werden. Andererseits hat im Bereich des Strafrechts die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Urteil und nicht in einem nachfolgenden separaten Beschluss zu erfolgen.

Das vorliegende Gesetzesprojekt beinhaltet verschiedene Themen. Damit der Grosse Rat und insbesondere die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Gelegenheit haben, ihren politischen Willen möglichst unverfälscht zum Ausdruck zu bringen (Grundsatz der Einheit der Materie), wird das Änderungsvorhaben in fünf Gesetzesvorlagen unterteilt. Für die Dekretsänderungen, welche weder der Anhörung noch der Volksabstimmung unterliegen, werden dem Grossen Rat ebenfalls separate Anträge gestellt.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Aufgrund verschiedener neuer Regelungen auf Bundesebene besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf im kantonalen Recht: Einerseits wird mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) die gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung eines vom Gericht angeordneten Annäherungs- oder Rayonverbots bei häuslicher Gewalt und Stalking geschaffen. Die Kantone haben eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, das Vollzugsverfahren zu regeln sowie dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens 12 Monate nach Abschluss der Schutzmassnahme gelöscht werden. Ausserdem haben die Kantone bei Fällen häuslicher Gewalt eine Stelle zu bezeichnen, welche von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht bei Sistierung des Strafverfahrens über die getroffene Massnahme (Verpflichtung zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt) informiert wird. Andererseits besteht aufgrund der Modernisierung des Handelsregisterrechts und der damit verbundenen Revision des 30. Titels des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR) sowie der Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der neuen Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) Anpassungsbedarf bei Verweisungen und Referenzen im kantonalen Recht.

Ausserdem gibt die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung Anlass zur Anpassung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO). Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) kein Schlichtungsverfahren durchzuführen, weshalb die kantonalen Bestimmungen entsprechend anzupassen sind. Zudem sollen die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Streitigkeiten über Kinderbelange als Schlichtungsbehörden bezeichnet werden. Weiter soll das Handelsgericht für Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) für zuständig erklärt werden. Schlussendlich besteht Präzisierungsbedarf in zwei weiteren Bestimmungen des EG ZPO.

§ 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) soll dahingehend geändert werden, dass die Anzahl von Ersatzmitgliedern der Anwaltskommission vergrössert werden kann, damit genügend Ressourcen für die Durchführung und die Korrektur von Anwaltsprüfungen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll zudem die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Anwaltskommission für die von ihr durchgeführten Verfahren eine Gebühr erheben kann.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) soll dahingehend angepasst werden, dass für die Verfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und vor der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt die Vorschriften des summarischen Verfahrens der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) (Art. 248 ff. ZPO) und für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens der ZPO (Art. 319 ff. ZPO) sinngemäss für anwendbar erklärt werden. Ausserdem ist eine formelle Anpassung in § 26 Abs. 1 EG SchKG notwendig.

Zudem wird vorgeschlagen, dass in Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Reduktion des Aufwands bei einfachen Fällen eine Pauschalgebühr festlegen können, die auch die Auslagen abgelden. Dazu ist eine neue Bestimmung im Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vorgesehen.

Ausserdem sollen zwei Änderungen des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vorgenommen werden, welche bereits im Rahmen der Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vorgesehen waren: Zum einen soll in § 9 Anwalts-

tarif die Möglichkeit vorgesehen werden, der amtlichen Verteidigung bei länger dauernden Strafverfahren Akontozahlungen auszurichten, wobei die jeweilige Verfahrensleitung die Höhe der Akontozahlung festlegen soll. Zum anderen soll in § 9 Anwaltstarif das Nachforderungsrecht der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) konkretisiert werden.

Sodann soll aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung § 12 Anwaltstarif angepasst werden. Einerseits soll in Zivilverfahren das Bezirksgericht als erste Instanz und das Obergericht als Rechtsmittelinstanz über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verfahren vor Bezirksgericht befinden und so den Betroffenen der bundesrechtlich erforderliche doppelte Instanzenzug zur Verfügung gestellt werden (§ 12 Abs. 1 Anwaltstarif). Andererseits hat im Bereich des Strafrechts die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Urteil und nicht in einem nachfolgenden separaten Beschluss zu erfolgen. § 12 Abs. 2 Anwaltstarif soll daher aufgehoben werden.

2. Aufteilung in mehrere Vorlagen

Die vorliegende Änderung betrifft verschiedene Themen und hat Änderungen von mehreren Gesetzen zur Folge.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung und namentlich bei einer allfälligen Volksabstimmung ist der Grundsatz der Einheit der Materie zu beachten. Dieser leitet sich aus dem Anspruch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf unverfälschte Willenskundgabe ab. Er gebietet, dass in einer einzigen Vorlage nicht über mehrere Fragen abgestimmt wird, die ohne hinreichenden inneren Zusammenhang sind. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen vielmehr ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen können. Verletzt wird der Grundsatz der Einheit der Materie etwa dann, wenn mehrere politische Ziele miteinander verkoppelt werden (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 129 I 366; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 1388 ff.; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, Seite 700 ff.).

Vor dem Hintergrund einer möglichen Volksabstimmung werden deshalb die mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben verbundenen Gesetzesänderungen in fünf Vorlagen aufgeteilt. Damit wird der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt. Für die Dekretsänderungen, welche weder der Anhörung noch der Volksabstimmung unterliegen, werden dem Grossen Rat ebenfalls separate Anträge gestellt.

Für die Gesetzesänderungen werden folgende fünf Vorlagen unterbreitet:

- Änderungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen
- Änderungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts
- Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
- Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)
- Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

3. Auswertung des Anhörungsverfahrens

3.1 Teilnehmende

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die politischen Parteien, die Gerichte Kanton Aargau sowie die betroffenen Verbände und Organisationen zur Anhörung eingeladen. Das Anhörungsverfahren dauerte vom 27. September 2019 bis zum 20. Dezember 2019. Den Anhörungsadressaten wurde zusätzlich zum Anhörungsbericht ein Fragebogen unterbreitet.

Es erfolgten 12 Eingaben, die sich wie folgt aufteilen:

Parteien

BDP, CVP, EDU, EVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, GLP, SVP, SP

Verbände und weitere Teilnehmer

Aargauischer Anwaltsverband, Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Gerichte Kanton Aargau

3.2 Übersicht über die Rückmeldungen

3.2.1 Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Mit den kantonalen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen sind die BDP, die CVP, die EDU, die EVP, die GLP, die Grünen, die SP und die Gerichte Kanton Aargau einverstanden.

Nicht einverstanden mit dem vorgeschlagenen § 4a Abs. 4 EG ZGB waren die FDP, Die Liberalen und die SVP. In § 4a Abs. 4 EG ZGB war vorgesehen, dass das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Justizvollzug) dem Gericht die festgestellten Verstösse gegen die angeordneten Verbote spätestens am nachfolgenden Werktag mitteilt. Die FDP, Die Liberalen und die SVP erachteten diese Mitteilung als nicht praxistauglich, da die Meldung im zivilrechtlichen Verfahren keine Folgen habe und dies bloss zu einem Mehraufwand führe. Die FDP, Die Liberalen regt an, zu prüfen, ob ein Akteneinsichtsrecht für die gesuchstellende Person eingeführt werden könnte. Diese könne dann gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) einen Strafantrag stellen. Allenfalls könne eine direkte Meldung solcher Verstösse durch das Amt für Justizvollzug an die Kantonspolizei geschaffen werden. Auch die SVP erachtet die Auswertung der Verstösse auf Mitteilung des Opfers hin oder vor Ablauf der Massnahme als ausreichend. Die Gerichte sollen im Falle vom Opfer gemeldeter Verstösse Zwischenberichte anfordern können. So können auch die beabsichtigten 250 Stellenprozente reduziert werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung wurde § 4a Abs. 4 EG ZGB dahingehend angepasst, dass die Meldung von Verstössen statt an das anordnende Gericht an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ergehen soll. Allerdings soll die Meldung nur dann erfolgen, wenn eine Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB ausgesprochen wurde. Damit kann die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen eine Busse aussprechen.

Die SP führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sicherzustellen sei, dass die Vollzugsbehörde die Daten der Vorabklärung unmittelbar wieder lösche, da in diesem Stadium unklar sei, ob die Fussfessel tatsächlich angeordnet werden wird. Dazu kann festgehalten werden, dass die Vollzugsbehörde die Daten selbstverständlich löscht, wenn im Anschluss an die Vorabklärung keine Anordnung der elektronischen Überwachung erfolgt.

Die SP beantragt zudem eine Umformulierung von § 4a Abs. 2 EG ZGB, da die Anordnung der elektronischen Überwachung auch superprovisorisch erfolgen könne. Der Entscheid im Verfahren um Errichtung einer vorläufigen Massnahme erwachse nicht in formelle und materielle Rechtskraft. Dieser Einwand ist berechtigt. § 4a Abs. 2 EG ZGB wurde entsprechend angepasst.

Die SP stellt zudem die Frage, ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass in gewissen Fällen der betroffenen Person eine Pikettanwältin oder ein Pikettanwalt beigelegt werden müsse. In gewissen Konstellationen scheine dies zwingend notwendig. Dazu ist festzuhalten, dass das Zivilverfahren den notwendigen Beizug eines Rechtsvertreters nicht kennt. Es steht jeder Partei frei, sich vertreten zu lassen. Ist eine Partei aber offensichtlich nicht imstande, den Prozess selbst zu führen, so kann das Gericht sie auffordern, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu beauftragen. Leistet die Partei innert der angesetzten Frist keine Folge, so bestellt ihr das Gericht eine Vertretung (vgl. Art. 69 Abs. 1 ZPO). In diesen Fällen ist der notwendige Beizug einer Rechtsvertretung demnach bereits auf Bundesebene geregelt. Zudem kann das Gericht die betroffene Person auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 ff. ZPO aufmerksam machen. Die betroffene Person hat dabei Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Möglichkeit, eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu verlangen, besteht demnach immer. Möchte sich die betroffene Person vertreten lassen und verfügt sie selber über keine Rechtsvertretung, so kann das Gericht über die offizielle Pikettliste des Aargauischen Anwaltsverbands eine Anwältin oder einen Anwalt aufbieten.

Aus Sicht der EDU würde die Anmietung von 24 GPS-Feldgeräten in einem ersten Schritt genügen. Eine allfällige Erweiterung sollte erst nach einer gewissen Einführungszeit neu geprüft werden. Dazu kann festgehalten werden, dass aufgrund der erwarteten Fallzahlen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die gestaffelte Anmietung von 30 Feldgeräten angemessen ist. Selbstverständlich erfolgt die effektive Anmietung der Feldgeräte aber nur, wenn der entsprechende Bedarf auch tatsächlich besteht.

3.2.2 Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts

Die aufgrund der Änderungen auf Bundesebene im Bereich des Handelsregisterrechts notwendigen Anpassungen von Verweisen beziehungsweise Referenzen im EG ZGB und im EG ZPO wurden von allen Anhörungsteilnehmenden begrüsst.

3.2.3 Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Die Änderungen im EG ZPO wurden von allen Anhörungsadressaten begrüsst.

Die SP beantragt, dass in Verfahren vor dem Handelsgericht an der Einigungs- beziehungsweise Schlichtungsverhandlung festgehalten werden soll. Dazu kann festgehalten werden, dass das Handelsgericht gemäss geltender Praxis immer einen Vermittlungsversuch unternimmt und versucht, vor der Fällung eines Entscheids durch Vermittlung eine Einigung zu erzielen. Dies soll nicht geändert werden. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor dem Verfahren vor dem Handelsgericht ist aufgrund der Regelung auf Bundesebene in Art. 198 lit. f ZPO, wonach in Streitigkeiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, das Schlichtungsverfahren entfällt, nicht möglich.

Die GLP führt aus, dass es sinnvoll wäre, die KESB in Unterhaltsstreitigkeiten von nicht verheirateten Eltern als Schlichtungsbehörde zu nennen, da die Wahl bestehe, ob der Friedensrichter als Schlichtungsbehörde oder die KESB als Vermittlungsbehörde angerufen werden könne. In der Praxis zeige sich, dass die Laienbehörde der Friedensrichter mit Unterhaltsstreitigkeiten in der Regel tendenziell überfordert sei. Schlichtungsbehörde soll daher nicht der Friedensrichter, sondern die KESB sein. Das Anliegen der GLP wird aufgenommen. In § 4 Abs. 1 lit. f EG ZPO sollen die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als KESB in Streitigkeiten über Kinderbelange als Schlichtungsbehörde bezeichnet werden.

3.2.4 Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren

Mit der Änderung des EG BGFA einverstanden erklärten sich die BDP, die EDU, die EVP, die Grünen, die SVP sowie die Gerichte Kanton Aargau.

Mit der Änderung von § 19 EG BGFA ist vorgesehen, dass die Anwaltskommission für alle von ihr durchgeführten Verfahren eine Gebühr erheben kann, so auch für Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis. Dies wurde im Rahmen der Anhörung von der CVP, der GLP der FDP, Die Liberalen, der SP und des Aargauischen Anwaltsverbands abgelehnt. Die CVP und die GLP argumentieren, dass Anwältinnen und Anwälte verpflichtet seien, sich durch die Anwaltskommission vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, bevor sie eine Betreibung gegen eine Klientin oder einen Klienten wegen Nichtbezahlung des Honorars einleiten dürfen. Es sei stossend, wenn sie für diese zusätzliche Hürde auch noch Gebühren zahlen müssen. Die SP plädiert dafür, das Verfahren abzuschaffen und im EG BGFA eine Grundlage zu schaffen, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Schuldnerinnen und Schuldner betreiben können, wenn diese die Honorare nicht bezahlen. Auch für Ärztinnen und Ärzte sei für das Inkasso von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis die Schweigepflicht aufgehoben (§ 21 Gesundheitsgesetz [GesG]). Auch der Aargauische Anwaltsverband beantragt, zu prüfen, ob im EG BGFA eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden könne, welche die Anwältin oder den Anwalt davon befreit, sich für die Geltendmachung des Honorars vom Anwaltsgeheimnis entbinden zu lassen, wenn der Klient vorgängig schriftlich für diesen Fall auf die Geltendmachung des Anwaltsgeheimnisses verzichtet hat beziehungsweise die Anwältin oder den Anwalt in diesem Umfang vom Anwaltsgeheimnis entbunden hat. Für die FDP, Die Liberalen war die Bestimmung zu unbestimmt abgefasst, es sei nicht ersichtlich, wie hoch die Gebühr für die Entbindung vom Berufsgeheimnis sein soll. Dem Grossen Rat sei mit der Botschaft zur 2. Lesung der Verordnungsentwurf zuzustellen und für die Entbindung vom Berufsgeheimnis sei ein günstiger Tarif festzulegen. Die BDP merkt an, dass bei der Festlegung der Gebühren durch den Regierungsrat insbesondere dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen sei. Für die EDU darf die Gebühr maximal kostendeckend sein.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) sind die anwaltlichen Berufspflichten abschliessend bundesrechtlich geregelt. Der Umfang der aus Art. 13 BGFA fliessenden beruflichen anwaltlichen Geheimhaltungspflicht ergibt sich demnach ausschliesslich aus dem Bundesrecht und kann nicht von Kanton zu Kanton variieren. Die Entbindung – als ein Begriff des Bundesrechts – ist demnach nach bundesrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Für die Erteilung der Entbindung müssen mindestens die Voraussetzungen für einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund vorliegen. Ob die Bewilligung der Aufsichtsbehörde zu erteilen ist, beurteilt sich aufgrund einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen, wobei angesichts der institutionellen und individualrechtlichen Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses nur ein deutlich überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eine Entbindung als angemessen erscheinen lässt. Eine Anwältin beziehungsweise ein Anwalt hat regelmässig ein schutzwürdiges Interesse an der Entbindung zwecks Eintreibung offener Honorarforderungen; er muss aber darlegen, weshalb ihm eine Deckung mittels Kostenvorschuss nicht möglich war (vgl. BGE 142 II 307 E. 4.3). Da die anwaltlichen Berufspflichten abschliessend durch das Bundesrecht geregelt sind und in jedem Fall eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss, ist es nicht möglich, im kantonalen Recht eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für das Inkasso von Forderungen aus dem Mandatsverhältnis das Berufsgeheimnis generell aufgehoben ist. Auch der Aargauische Anwaltsverband teilt diese Auffassung und hat seinen Antrag, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, zurückgezogen.

An der Gebührenerhebung für alle durch die Anwaltskommission durchgeführten Verfahren wird festgehalten, insbesondere auch für die Verfahren betreffend Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zwecks Inkasso von Forderungen aus dem Mandatsverhältnis. Anwältinnen und Anwälte müssen sich, um zu ihrem Honorar zu kommen, nicht zwingend immer von der Anwaltskommission vom Anwaltsgeheimnis entbinden lassen. Ein solches Verfahren bei der Anwaltskommission können sie

vermeiden, wenn sie rechtzeitig einen angemessenen Kostenvorschuss bei der Klientschaft erhoben haben. Auch müssen sich Anwältinnen und Anwälte primär von ihrer Klientschaft vom Anwaltsgeheimnis entbinden lassen. Erst, wenn diese sich weigert, ist das Gesuch an die Anwaltskommission zu stellen. Die Anwaltskommission muss zudem in jedem Einzelfall zwingend in einer Fünfer-Besetzung entscheiden. Gemäss der bundesrechtlichen Vorgabe sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zudem bei der Überprüfung aller Gesuche um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis in jedem Einzelfall eine einlässliche und aufwendige Interessenabwägung (Interesse der Gesuchstellerin beziehungsweise des Gesuchstellers, Interesse der Klientschaft, institutionell begründetes Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit) vorzunehmen. Vorgängig muss der Klientschaft zwingend das rechtliche Gehör gewährt werden. Oft ist deshalb auch ein mehrfacher Schriftenwechsel erforderlich. Der Anwaltskommission entsteht daher bei der Bearbeitung von solchen Gesuchen ein erheblicher Aufwand, weshalb sie für diese Verfahren eine Gebühr erheben können soll. Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung festgelegt. Dabei kann in der zu schaffenden Verordnungsbestimmung auch vorgesehen werden, dass, je nach Ausgang des Verfahrens, die Klientschaft zur Tragung der Kosten verpflichtet werden kann (Kostenauflegung nach Ausgang des Verfahrens). Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass auch im Betreibungsverfahren die Kosten für das Betreibungsverfahren vom Gläubiger vorgeschossen werden müssen.

3.2.5 Änderungen des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD)

Mit der Möglichkeit, in Strafverfahren in einfachen Fällen eine Pauschalgebühr festzulegen, welche auch die Auslagen enthält, waren die BDP, die CVP, die EDU, die EVP, die FDP. Die Liberalen, die Grünen sowie die SP einverstanden.

Die SVP ist mit der pauschalen Gebührenerhebung nur einverstanden, soweit dies nicht zu Mehreinnahmen führt. Nicht einverstanden ist sie mit der pauschalen Erhebung von Auslagen. Sie schlägt vor, den letzten Halbsatz von § 21a Abs. 1 VKD zu streichen. Die FDP. Die Liberalen erachtet die Pauschalisierung für sinnvoll, weist aber darauf hin, dass die 3 % – Regel konsequent anzuwenden sei, welche für Auslagen pauschal 3 % vorsehe. Für die GLP scheint die Umsetzung im Rahmen von grösseren Verfahren kaum realistisch. Allenfalls mache es Sinn, eine Obergrenze festzulegen. Auch der Aargauische Anwaltsverband beantragt, die maximal zulässige Höhe der Pauschale verbindlich festzulegen (zum Beispiel maximal 3 % der Entscheidgebühr). Die Gerichte Kanton Aargau weisen darauf hin, dass der Verweis auf die Gebührenrahmen von § 15 VKD (Strafbefehlsverfahren und Anklagen) sowie § 19 VKD fehle (verkürzte Verfahren).

Da mit der Bestimmung gerade bezweckt werden soll, dass die Auslagen auch pauschal abgegolten werden sollen, wird an der Möglichkeit der Erhebung einer Pauschale festgehalten. Eine maximal zulässige Höhe der Pauschale kann nicht festgelegt werden, da die Pauschale in diesen Fällen eben gerade nicht ausgewiesen wird, sondern diese geschätzt und nicht im Detail berechnet werden müssen, weil sich für einfache Fälle der Aufwand für die Berechnung nicht lohnt. Das ist gerade der Grund, weshalb die Pauschalgebühr eingeführt werden soll. Art. 424 Abs. 2 StPO lautet dahingehend, dass die Kantone "für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen können, die auch die Auslagen abgelten". Es ist nicht Sinn von Art. 424 Abs. 2 StPO, eine Auslagenpauschale festzulegen, indem beispielsweise festgehalten wird, dass die Auslage maximal 3 % der Entscheidgebühr betragen darf. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach geltendem Recht für Strafbefehlsverfahren und Anklagen eine Pauschalgebühr erhoben wird, welche auch die Auslagen enthält (vgl. § 15 VKD).

Das Anliegen der Gerichte Kanton Aargau, §§ 15 und 19 VKD in der Bestimmung aufzunehmen, wird betreffend § 19 VKD aufgenommen. § 15 VKD regelt die Gebühren für das Strafbefehlsverfahren und für Anklagen, wobei bereits heute eine Pauschalgebühr erhoben wird. Die Bestimmung muss daher im neu einzuführenden § 21a VKD nicht erwähnt werden.

3.2.6 Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)

Die Änderung des Anwaltstarifs wurde von allen Anhörungsadressaten begrüsst.

3.3 Weitere Änderungsbegehren

Im Rahmen der Anhörung wurden zusätzlich folgende Anliegen vorgebracht:

Die FDP/Die Liberalen beantragt, § 12 EG ZPO (Handelsgericht; Kollegialgericht) dahingehend zu ergänzen, dass das Handelsgericht auch für Streitigkeiten gemäss dem KHG zuständig ist. Dieses Anliegen wird aufgenommen.

Für die GLP ist es unverständlich, dass die Aufsicht über die Anwaltskommission die Justizleitung innehat (§ 6 Abs. 1 EG BGFA) und dabei beide Organe von derselben Person präsiert werden können. Das EG BGFA soll daher entsprechend ergänzt werden. Dazu kann festgehalten werden, dass die Justizleitung nicht nur die Aufsicht über die Anwaltskommission, sondern auch über alle Gerichte, so auch über das Obergericht, innehat (vgl. § 29 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]). Gemäss § 30 Abs. 1 GOG besteht die Justizleitung aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Obergerichts, einer weiteren Oberrichterin oder einem weiteren Oberrichter, zwei Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten sowie aus Ersatzmitgliedern in gleicher Zahl und Verteilung. Den Vorsitz führt die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident. Gemäss § 6 Abs. 2 EG BGFA setzt sich die Anwaltskommission zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis. Es ist deshalb möglich und gesetzlich auch vorgesehen, dass Mitglieder der Justizleitung sowohl in anderen Spruchkörpern wie auch in der Anwaltskommission amten. Ein allfälliger Interessenkonflikt ist über den Ausstand zu lösen.

Die GLP beantragt weiter eine Änderung von § 6 Abs. 2 EG BGFA dahingehend, dass die Anwaltskommission in Bezug auf die Durchführung von Anwaltsprüfungen mit mehr Freiheiten bei den Ersatzmitgliedern vergrössert werden kann, um genügend Ressourcen für die Durchführung und Korrektur der Anwaltsprüfung zu gewährleisten. Dieses Anliegen soll umgesetzt und § 6 Abs. 2 EG BGFA entsprechend geändert werden.

Die GLP beantragt zudem, die pauschalen Entschädigungen für die unentgeltliche Rechtsvertretung in Eheschutz- und Scheidungsverfahren zu erhöhen. Der Kanton Aargau bezahle in Eheschutzverfahren eine Pauschale von Fr. 2'500.– und bei Scheidungen von Fr. 3'500.–. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen würden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Im Sinne einer Faustregel habe das Bundesgericht festgehalten, dass sich die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt im schweizerischen Durchschnitt in der Grössenordnung von Fr. 180.– pro Stunde (zuzüglich Mehraufwand) bewegen müssen, um vor der Verfassung Stand zu halten. Seit der letzten Anpassung der Entschädigung hätten sich in Zusammenhang mit Scheidungen und Eheschutzverfahren wichtige Punkte im ZGB geändert. Seit der letzten Anpassung bestehe zudem eine Teuerung, welche bis anhin nicht berücksichtigt worden sei. Beides würde eine Abschaffung der Pauschalen, respektive eine angemessene Erhöhung, rechtfertigen. Dazu kann festgehalten werden, dass gemäss § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif die Grundentschädigung Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.– beträgt. Es ist also bereits heute möglich, eine höhere Entschädigung festzulegen. Der vom Anwaltstarif vorgegebene Rahmen ist genügend hoch. Wie hoch die Entschädigung im Einzelfall ausfällt, wird vom Gericht festgelegt, wobei es sich um eine Frage der Rechtsanwendung handelt. Ist die Anwältin oder der Anwalt mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so kann sie oder er den Entscheid in diesem Punkt weiterziehen. Es besteht demnach kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die GLP weist darauf hin, dass einzelne KESB im Anwaltstarif keine genügende gesetzliche Grundlage für die unentgeltliche Rechtsvertretung im Schlichtungsverfahren erkennen. So bestehe für den unentgeltlichen Rechtsvertreter kein Anreiz dafür, eine Lösung bereits im Schlichtungsverfahren für ihre Klienten zu finden, weil sie dann nicht entschädigt würden. Folglich sei auch für das Schlichtungsverfahren eine genügend klare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass kein Gesetzgebungsbedarf besteht. Die unentgeltliche Rechtspflege kann für jede Verfahrensart gewährt werden (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], in: Bundesblatt [BB] 2006, Seite 7301). Gestützt auf die bundesrechtliche Rechtsprechung kann nach den allgemeinen Voraussetzungen auch im Schlichtungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt werden, wenn die Streitsache dies rechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4D_35/2017 vom 10. Oktober 2017, E. 4.2).

Der Aargauische Anwaltsverband und die Gerichte Kanton Aargau beantragen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass bei länger dauernden amtlichen Strafverteidigungen Akontozahlungen ausgerichtet werden können. Damit könne verhindert werden, dass amtliche Strafverteidiger – welche spezialisiert seien und einen Grossteil ihres Umsatzes mit Mandanten in diesem Bereich erzielen würden – bei lange dauernden Verfahren teilweise mehrere Jahre auf die Auszahlung ihres Honorars warten müssen. Dazu kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Änderung des EG StPO vorgesehen war, eine solche Bestimmung in § 9 Anwaltstarif einzuführen. Die Vorlage wurde aber durch den Grossen Rat an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die vorgesehene Regelung kann jetzt im Rahmen der vorliegenden Änderung des Anwaltstarifs wieder aufgenommen werden (vgl. nachfolgend, Kapitel 10). Im Rahmen der Änderung des EG StPO war ebenfalls vorgesehen, in § 9 Anwaltstarif das Nachforderungsrecht der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO zu konkretisieren, indem einerseits bestimmt werden sollte, wie sich der nachforderbare Betrag gegenüber der beschuldigten Person bestimmt und andererseits festgehalten werden sollte, dass das Honorar gemäss Anwaltstarif auf Gesuch hin im Nachentscheidverfahren durch Urteil oder Verfügung festgesetzt wird. Auch diese Regelung soll im Rahmen der vorliegenden Änderung des Anwaltstarifs nun aufgenommen werden. Damit soll der amtlichen Verteidigung ermöglicht werden, ihr Nachforderungsrecht gegenüber der beschuldigten Person auf dem Betreuungsweg einfacher geltend zu machen (vgl. nachfolgend, Kapitel 10).

Die GLP beantragt, die Verfahrensregelungen im EG SchKG für das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde zu überprüfen. Das Verfahren gemäss Art. 20a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sei im kantonalen Gesetz nicht sauber geregelt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts wende aufgrund des Verweises in § 22 Abs. 2 EG SchKG – wonach sich das Verfahren nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie über die Bundesrechtspflege richtet – das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) an. Das Bundesgerichtsgesetz sei aber ungeeignet, weil dieses das Verfahren vor der (obersten) Rechtsmittelinstanz regle und damit anders fokussiere als eine Regelung für ein vorinstanzliches Verfahren. Es sei zu prüfen, ob das summarische Verfahren der ZPO als kantonales Recht anzuwenden oder das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) für anwendbar erklärt werden könne. Dieser Einwand ist berechtigt. § 22 Abs. 2 EG SchKG soll entsprechend dahingehend angepasst werden, dass für die Verfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und vor der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt die Vorschriften des summarischen Verfahrens der ZPO (Art. 248 ff. ZPO) und für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens der ZPO (Art. 319 ff. ZPO) sinngemäss für anwendbar erklärt werden.

4. Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

4.1 Ausgangslage

Am 14. Dezember 2018 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen verabschiedet. Mit diesem Bundesgesetz werden das ZGB, die ZPO, das StGB sowie das Militärstrafgesetz (MStG) angepasst. Dadurch sollen die Schwachstellen des geltenden Rechts behoben und Personen noch besser vor häuslicher Gewalt und Stalking geschützt werden.

4.2 Handlungsbedarf

4.2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Gemäss Art. 28b ZGB kann die betroffene Person auf dem zivilrechtlichen Weg gegen häusliche Gewalt und Stalking vorgehen. Die betroffene Person kann dazu beim Gericht Schutzmassnahmen wie ein Annäherungs- oder Rayonverbot beantragen. Um diese angeordneten Schutzmassnahmen besser durchsetzen zu können, wird mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Art. 28c ZGB eine gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung (sogenanntes Electronic Monitoring [EM]) bei häuslicher Gewalt und Stalking geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Tatperson dank der elektronischen Überwachung verstärkt an ein Annäherungs- oder Rayonverbot halten wird. Missachtet sie das Verbot, verbessert sich dank der Überwachung zumindest die Beweislage für das Opfer, da die Bewegungen der Tatperson aufgezeichnet werden. Die elektronische Überwachung kann für höchstens 6 Monate angeordnet werden und um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden (Art. 28c Abs. 2 ZGB).

Im kantonalen Recht besteht in Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit der elektronischen Überwachung Handlungsbedarf. Gemäss Art. 28c Abs. 3 ZGB haben die Kantone eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist und das Vollzugsverfahren zu regeln. Die Kantone haben ausserdem dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens 12 Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.

Die neue Bestimmung auf Bundesebene (Art. 28c) befindet sich im ersten Teil des ZGB, dem Personenrecht. Die neue kantonalrechtliche Bestimmung zur Umsetzung des Bundesrechts soll entsprechend im EG ZGB unter "2. Personenrecht" in einem neuen § 4a geschaffen werden. Die Änderungen auf Bundesebene treten am 1. Juli 2020 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmung über die elektronische Überwachung. Art. 28c ZGB tritt erst auf den 1. Januar 2022 in Kraft, damit die Kantone genügend Zeit für die erforderlichen Vorbereitungen und die Schaffung der kantonalen Rechtsgrundlagen haben.

4.2.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Gemäss Art. 55a Abs. 1 StGB kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in Fällen häuslicher Gewalt das Verfahren bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung sistieren, wenn das Opfer, oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht und wenn die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen. Im kantonalen Recht ist die zuständige Stelle zu bezeichnen, welche informiert werden muss. Es ist vorgesehen, dass die Meldung an die Kantonspolizei (Gruppe Gewaltschutz) erfolgt (vgl. nachfolgend, Kapitel 4.3.2).

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.3.1 Zu § 4a EG ZGB

§ 4a EG ZGB Elektronische Überwachung

¹ Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zuständig (Art. 28c Abs. 1 ZGB).

² Vor Anordnung der elektronischen Überwachung prüft das zuständige Gericht zusammen mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit. Den als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheid stellt es dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.

³ Das Amt für Justizvollzug kann für die Prüfung der Vollziehbarkeit sowie für die Einrichtung und den Unterhalt der elektronischen Überwachung die Polizei beiziehen.

⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt der zuständigen Staatsanwaltschaft festgestellte Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme umgehend mit, sofern die Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ausgesprochen wurde.

⁵ Das Amt für Justizvollzug erstattet dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsmassnahme Bericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die überwachte Person.

⁶ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Höhe der gemäss gerichtlichen Auflage von der überwachten Person zu tragenden Kosten durch Verordnung.

Absatz 1

Seit dem 1. Januar 2018 betreibt das Amt für Justizvollzug die elektronische Überwachung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bei erwachsenen Personen und im Bereich des Jugendstrafrechts sowie ausnahmsweise im Bereich strafrechtlicher oder strafprozessualer Rayonverboten und strafprozessualen Ersatzmassnahmen. Die elektronische Überwachung wird im Fachbereich Kurzvollzug der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe betrieben. Es ist naheliegend und sachgerecht, wenn im Sinne der Bündelung der Ressourcen und des Fachwissens auch der Vollzug der elektronischen Überwachung zivilrechtlicher Schutzmassnahmen (Annäherungs- und Rayonverbote) durch das Amt für Justizvollzug erfolgt.

Das Amt für Justizvollzug wird einzig für die technische Überwachung und den Vollzug des zivilrechtlichen Verbots zuständig sein. Für Fragen und Anliegen, welche das angeordnete Verbot an sich betreffen, ist das anordnende Gericht zuständig.

Absatz 2

Vorgängig zur Anordnung durch das Gericht soll dieses zusammen mit dem Amt für Justizvollzug prüfen, ob das vorgesehene Verbot technisch überwacht werden kann. Die technische Umsetzbarkeit könnte beispielsweise nicht gegeben sein, wenn der Perimeter des vorgesehenen verbotenen Orts zu ungenau umschrieben ist oder zu viele verschiedene verbotene Orte aufgeführt sind. Auch kann es sein, dass der GPS-Empfang zu gering ist. In der Regel dauert die Prüfung der technischen Vollziehbarkeit zwei bis drei Arbeitstage. Damit das Amt für Justizvollzug die elektronische Überwachung vollziehen kann, muss zudem das urteilende Gericht diesem den als vollstreckbar erklärten Entscheid zustellen.

Kommt es im Anschluss zur Vorabklärung zu keiner Anordnung einer elektronischen Überwachung, löscht das Amt für Justizvollzug die vom Gericht erhaltenen Daten.

Absatz 3

Im strafrechtlichen oder strafprozessualen Anwendungsbereich der elektronischen Überwachung erfolgt diese entweder aufgrund eines ausdrücklichen Gesuchs der betroffenen Person (beim Vollzug einer Freiheitsstrafe zwischen 20 Tagen und 12 Monaten gemäss Art. 79b StGB) oder zumindest in deren Interesse (als Ersatzmassnahme anstelle einer Untersuchungshaft gemäss Art. 237 StPO). In diesen Fällen liegt daher eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person vor. Anders hingegen ist die Situation beim Vollzug der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen. Diese werden in der Regel gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person angeordnet. Es ist daher regelmässig mit erheblichem Widerstand bei der Prüfung der technischen Umsetzbarkeit und vor allem der Einrichtung und dem späteren Unterhalt der elektronischen Überwachung zu rechnen. Das Amt für Justizvollzug soll daher hierfür die Polizei beziehen können.

Absatz 4

Das Amt für Justizvollzug betreibt im Rahmen der elektronischen Überwachung keine Echtzeitüberwachung mittels einer Überwachungszentrale. Eine solche wäre einerseits unverhältnismässig teuer und andererseits wäre die Interventionszeit beim aktuellen Stand der Technik immer noch zu lang, so dass sich die anordnende Behörde, aber auch die allenfalls zu schützende Person in einer falschen Sicherheit wägen würden. Auch die Regelung in Art. 28c ZGB sieht keine aktive Überwachung in Echtzeit, sondern eine passive Überwachung vor. Die Daten werden aufgezeichnet und durch die Vollzugsbehörde nachträglich ausgewertet. Eine sofortige Intervention findet nicht statt (vgl. [17.062] Botschaft vom 11. Oktober 2017 betreffend Verbesserung Schutz gewaltbetroffener Personen, Seite 7345 f.).

Bei einem Verstoß gegen das auferlegte Verbot beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme ist vorgesehen, dass das Amt für Justizvollzug umgehend eine Meldung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft macht, sofern eine Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB ausgesprochen wurde. Damit kann die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen eine Busse aussprechen. Zusammen mit der Meldung stellt das Amt für Justizvollzug der Staatsanwaltschaft den Anordnungsentscheid zu.

Absatz 5

Neben der Meldung über allfällige Verstösse gegen die zu überwachenden Verbote (vgl. § 4a Abs. 4 EG ZGB) soll das Amt für Justizvollzug dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsdauer einen kurzen Bericht betreffend die Kooperationsbereitschaft und die Einhaltung der Regeln durch die überwachte Person erstatten, damit das Gericht über eine allfällige Verlängerung der Massnahme entscheiden kann (Art. 28c Abs. 2 ZGB).

Absatz 6

Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet werden und sind spätestens 12 Monate nach Abschluss der Massnahme zu löschen (vgl. Art. 28c Abs. 3 ZGB). Da das Amt für Justizvollzug die Technik für den Vollzug einer elektronischen Überwachung nicht selber betreibt, sondern von einem anderen Kanton bezieht, hat dieses zwar Zugriff und Einsicht in die Daten. Die Daten selber befinden sich aber auf einem ausserkantonalen Server, weshalb sie vom Amt für Justizvollzug nicht selber gelöscht werden können. Das Amt für Justizvollzug hat aber sicherzustellen, dass die Daten gelöscht werden.

Absatz 7

Gemäss Art. 28c Abs. 4 ZGB kann das Gericht die Kosten der elektronischen Überwachung der überwachten Person auferlegen. Es wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Höhe dieses Kostenanteils durch Verordnung regelt. Vorgesehen ist eine Regelung in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB). Sinnvoll erscheint, dass dieser

Betrag gleich hoch ist, wie der pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag im Bereich der strafrechtlichen Vollzugsform der elektronischen Überwachung anstelle einer Freiheitsstrafe gemäss Art. 79 StGB. Der pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag ist in § 99 Abs. 2 lit. c der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) geregelt und beträgt derzeit Fr. 30.–. Zusätzlich soll die überwachte Person auch die Kosten für den Festnetzanschluss oder für den Mobilfunkempfang tragen (analog § 99 Abs. 1^{bis} SMV). Die Details wie zum Beispiel Rechnungsstellung sollen ebenfalls in der V EG ZGB geregelt werden.

4.3.2 Zu § 24 EG StPO

§ 24 EG StPO Mitteilung an andere Behörden

⁴ Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.

Die Anordnung eines Lernprogramms gegen Gewalt im Rahmen einer Sistierung des Strafverfahrens bei Fällen häusliche Gewalt muss verhältnismässig sein. Sie ist insbesondere nicht notwendig, wenn es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um eine einzelne Verfehlung handelt. Ebenso ist die Anordnung nicht notwendig, wenn die beschuldigte Person in anderer Weise auf die Verringerung des Risikos weiterer Straftaten hinwirkt oder bereits ein Lernprogramm besucht, etwa im Rahmen eines Bedrohungsmanagements. Es ist zu diesem Zweck daher sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine kantonale Stelle kontaktieren kann, um von anderen Massnahmen zu erfahren, die in einem bestimmten Fall von häuslicher Gewalt getroffen worden sind. Erfolgt der Informationsaustausch, so können die Massnahmen aufeinander abgestimmt und namentlich beurteilt werden, ob die Anordnung eines Lernprogramms gegen Gewalt im Rahmen der Sistierung verhältnismässig ist. In diesem Sinne ist in Art. 55a Abs. 2 StGB vorgesehen, dass die Strafbehörde die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen informiert. Die Kantone können die zuständige Stelle bezeichnen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Polizei, aber auch um eine Zivil- oder Verwaltungsbehörde handeln. Sind die einzelnen Behörden und Betreuungsstellen miteinander vernetzt, sollte dies der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht ermöglichen, auf eine veränderte Situation während der Sistierung zu reagieren. Entsprechend soll laufend ein Informationsaustausch zwischen den Behörden erfolgen (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, Seite 7376 f.).

Es erscheint sinnvoll, dass die Meldung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an die Kantonspolizei (Gruppe Gewaltschutz) erfolgt. Die sofortige Intervention bei Meldungen von Fällen häuslicher Gewalt ist Aufgabe der Polizei. Die Kantonspolizei hat somit sofort Kenntnis davon, wenn eine mit einem Lernprogramm belegte Person erneut in einem Fall involviert ist. Sie kann die anordnende Stelle zeitverzugslos orientieren und diese anschliessend über die Entwicklung auf dem Laufenden halten. Die Kantonspolizei verfügt ausserdem über Personeninformationen, welche über den reinen Bezug zu den Fällen häuslicher Gewalt hinausgehen und zum Beispiel auch andere Gewaltdelikte betreffen. Dieses umfassende Wissen hilft der anordnenden Behörde, zu beurteilen, ob die Anordnung eines Lernprogramms gegen Gewalt im Rahmen der Sistierung verhältnismässig ist. Die Kantonspolizei arbeitet in einem Netzwerk mit allen involvierten Partnern zusammen und kann mithelfen, tragfähige Lösungen zu finden. Mit der Information über die Anordnung von Lernprogrammen ist das Wissen zu potenziell gefährlichen Personen bei einer Stelle gebündelt.

Entsprechend soll in § 24 Abs. 4 EG StPO die Kantonspolizei als zuständige Stelle bezeichnet werden.

5. Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts

5.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Bund hat das Handelsregisterrecht modernisiert. Die umfassende Revision des 30. Titels des OR wurde am 17. März 2017 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2017 abgelaufen. Die Änderung der HRegV und die neue GebV-HReg sind zusammen mit den Änderungen des OR auf den 1. April 2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der Änderung der Bestimmungen des Handelsregisterrechts im OR und in der HRegV sind Verweisungen beziehungsweise Referenzen im EG ZGB und im EG ZPO anzupassen. Es ist vorgesehen, die Bestimmungen im kantonalen Recht auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen, da dann die Bestimmung auf Bundesebene betreffend elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Verboten in Kraft tritt und die kantonalen Ausführungsbestimmungen im EG ZGB ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten müssen. Die Bestimmungen betreffend das Handelsregisterrecht auf Bundesebene traten auf den 1. April 2020 in Kraft. Da es sich lediglich um Anpassungen von Verweisen beziehungsweise Referenzen handelt, kann bis zum Inkrafttreten der kantonalen Bestimmungen jeweils ein Hinweis in einer Fussnote in der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) aufgenommen werden.

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.2.1 Zu § 103 EG ZGB

§ 103 EG ZGB Handelsregisteramt

¹ Das Handelsregisteramt des Kantons Aargau führt das Handelsregister (Art. ~~927~~ 928 OR).

~~² Das zuständige Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt (Art. 927 Abs. 3 OR).~~

Absatz 1

Gemäss Art. 927 Abs. 1 des geltenden OR wird in jedem Kanton ein Handelsregister geführt. Mit der Revision des OR verschiebt sich die Bestimmung; in Art. 928 Abs. 1 nOR wird geregelt, dass die Führung der Handelsregisterämter den Kantonen obliegt. Der Verweis in § 103 Abs. 1 EG ZGB ist entsprechend anzupassen (Art. 928 OR statt Art. 927 OR).

Absatz 2

Gemäss Art. 927 Abs. 3 des geltenden OR haben die Kantone die Amtsstellen, denen die Führung des Handelsregisters obliegt, und eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Mit der Revision des OR wird diese Bestimmung aufgehoben. Auf eine kantonale Aufsichtsbehörde kann verzichtet werden, da die fachliche Aufsicht durch den Bund erfolgt und die administrative Aufsicht ohnehin durch die hierarchisch vorgesetzten Stellen wahrgenommen wird. § 103 Abs. 2 EG ZGB kann daher ersatzlos gestrichen werden.

5.2.2 Zu § 12 EG ZPO

§ 12 EG ZPO Handelsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über

- a) Streitigkeiten gemäss den Art. 5 Abs. 1 lit. a–d, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,
- b) Beschwerden gemäss ~~Art. 165 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007~~ Art. 942 Abs. 2 des Obligationenrechts.

Der Bund hat die Überführung der Bestimmung des heutigen Art. 165 HRegV (kantonale Rechtsmittel gegen Entscheide des Handelsregisteramts an ein oberes Gericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz) auf Gesetzesstufe in Art. 942 Abs. 2 nOR beschlossen, weshalb die Zuständig-

keitsregel (Handelsgericht) in § 12 Abs. 1 lit. b EG ZPO anzupassen und auf Art. 942 Abs. 2 OR statt Art. 165 HRegV zu verweisen ist.

6. Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

6.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO (Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss KVG) kein Schlichtungsverfahren durchzuführen. § 4 EG ZPO ist entsprechend anzupassen. Zudem sollen die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als KESB in Streitigkeiten über Kinderbelange als Schlichtungsbehörden bezeichnet werden (vgl. nachfolgend, Kapitel 6.2.1).

Weiter soll § 12 Abs. 1 lit. a EG ZPO dahingehend ergänzt werden, dass das Handelsgericht für Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftgesetz zuständig ist (vgl. nachfolgend, Kapitel 6.2.2).

Ausserdem besteht Präzisierungsbedarf in §§ 22 und 23 EG ZPO (vgl. nachfolgend, Kapitel 6.2.3 und 6.2.4).

6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.2.1 Zu § 4 EG ZPO

§ 4 EG ZPO Schlichtungsbehörden

¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 Abs. 1 lit. a sind

~~e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.~~

f) die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Schlichtungsverfahren betreffend Streitigkeiten über Kinderbelange.

Absatz 1 lit. e

Zu Beginn von Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. § 3 Abs. 1 lit. a EG ZPO ist in der geltenden Fassung nicht korrekt wiedergegeben, da die Nennung von Absatz 1 fehlt. Mit der vorliegenden Änderung wird dieser Fehler korrigiert und der Verweis auf § 3 Abs. 1 lit. a EG ZPO angepasst.

Gemäss Art. 7 ZPO können die Kantone ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss KVG zuständig ist. Der Kanton Aargau hat davon Gebrauch gemacht und in § 14 EG ZPO das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO für zuständig erklärt. Grundsätzlich geht jedem Entscheidverfahren gemäss ZPO ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsbehörde voraus (Art. 197 ZPO). Die ZPO sieht jedoch in Art. 198 diverse Ausnahmen vor, bei welchen ein Schlichtungsverfahren entfällt und das Verfahren direkt beim zuständigen Gericht einzuleiten ist. Das Schlichtungsverfahren entfällt gemäss Art. 198 lit. f ZPO auch bei Streitigkeiten, für die gemäss Art. 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist. Art. 7 ZPO, welcher neben Art. 5 und 6 ZPO ebenfalls eine einzige kantonale Instanz vorsieht, ist im Ausnahmekatalog von Art. 198 ZPO nicht enthalten.

Das Bundesgericht hält im Urteil vom 18. September 2012 (BGE 138 III 558) fest, dass es sich um ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers handle, dass Art. 7 ZPO nicht gleich wie Art. 5 und 6 ZPO im Ausnahmekatalog in Art. 198 ZPO aufgeführt werde. Gemäss Bundesgericht liegen keine Anhaltspunkte für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor. Es sei nicht ersichtlich, weshalb für die von den Kantonen als einzige kantonale Instanz eingesetzten (Sozial-)Versicherungsgerichte nicht die gleiche Ausnahmeregelung in Bezug auf ein vorgängiges Schlichtungsverfahren gelten sollte wie für Art. 5 und 6 ZPO. Bei Streitigkeiten betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung handle es sich ebenfalls um eine Spezialmaterie, die ein besonderes Fachwissen erfordere. Ein solches könne von einer nichtspezialisierten Schlichtungsbehörde nicht

vorausgesetzt werden, was eine unterschiedliche Behandlung von Art. 5, 6 und 7 ZPO nicht rechtfertigt. Hinzu komme, dass der Schlichtungsbehörde gemäss Art. 212 ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.– selbstständige Entscheidkompetenz zukomme, womit für geringfügige Streitigkeiten ein doppelter Instanzenzug gegeben wäre, was Sinn und Zweck von Art. 7 ZPO widerspreche. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, für welche die Kantone eine einzige kantonale Instanz gemäss Art. 7 ZPO bezeichnet haben, sei daher kein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen.

§ 4 Abs. 1 lit. e EG ZPO kann entsprechend gestrichen werden, da für Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird und entsprechend auch keine Schlichtungsbehörde zu bezeichnen ist.

Absatz 1 lit. f

Für selbstständige Klagen über Kinderbelange (ausserhalb ehelicher Streitigkeiten, das heisst betreffend Kinder unverheirateter Eltern) gilt das vereinfachte Verfahren (Art. 295 ZPO). Einem solchen Verfahren muss ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorausgehen (vgl. Art. 197 ZPO). Ein Schlichtungsverfahren entfällt bei Klagen über den Personenstand (vgl. Art. 198 lit. b ZPO) sowie bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat (vgl. Art. 198 lit. b^{bis} ZPO). Insbesondere bei Unterhaltsstreitigkeiten zwischen nicht verheirateten Eltern muss vor der Klageeinreichung beim Gericht ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Im Kanton Aargau sind Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Durchführung solcher Schlichtungsverfahren zuständig (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a EG ZPO).

Das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene revidierte Kinderunterhaltsrecht hat eine grosse Komplexität angenommen. Es ist nicht einfach, festzustellen und insbesondere den Rechtsuchenden in verständlicher Weise zu erklären, weshalb Unterhalt geschuldet ist, wie lange dieser zu bezahlen ist und wie er sich bemisst. Die Bedeutung von Bar- und Betreuungsunterhalt, die Berechnung desselben, die Phasen der Unterhaltsberechnung sowie weitere einschlägige Faktoren sind nur schwer in anschaulicher Weise zu vermitteln. Auch Beratungsinstitutionen und Kindesschutzbehörden sind mit der Anwendung erheblich gefordert (vgl. MATTHIAS STEIN-WIGGER, Unterhaltsrecht: Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Justice – Justiz – Giustizia 2019/4). Es erscheint fraglich, ob es sinnvoll ist, dass Friedensrichterinnen und Friedensrichter in solchen Fällen versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dazu kommt, dass Unterhaltsverträge für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde beziehungsweise das Gericht verbindlich werden (vgl. Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB).

Es erscheint daher sinnvoll, einer der Sache und den Problemstellungen nähere Behörde als Schlichtungsbehörde zu bezeichnen. Entsprechend soll daher das Familiengericht als KESB für zuständig bezeichnet werden. Nachdem auch für die gerichtliche Beurteilung einer Unterhaltsklage (nach erfolglosem Schlichtungsversuch) eine Einzelrichterzuständigkeit besteht (vgl. § 6 Abs. 1 lit. a EG ZPO) und die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident auch in Einzelzuständigkeit über die Genehmigung von Unterhaltsverträgen entscheidet (vgl. § 24 Abs. 2 lit. a EG ZGB), ist es systemgerecht, auch in Schlichtungsverfahren über Kinderbelange die Einzelzuständigkeit zu schaffen. Folglich sollen in § 4 Abs. 1 lit. f EG ZPO die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als KESB als Schlichtungsbehörden für Streitigkeiten über Kinderbelange bezeichnet werden.

6.2.2 Zu § 12 EG ZPO

§ 12 EG ZPO Handelsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über

- a) Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–~~de~~, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,

Mit der Änderung von § 12 Abs. 1 lit. a EG ZPO wird das Handelsgericht als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten gemäss dem KHG für zuständig erklärt. Das Handelsgericht ist als erstinstanzliches Spezialzivilgericht vertraut mit der Instruktion und der Entscheidung haftpflichtrechtlicher Klagen. Es eignet sich daher besser als einzige Instanz gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. e ZPO also das heute zuständige Zivilgericht (vgl. § 10 Abs. 1 lit. a EG ZPO), welches ansonsten als Rechtsmittelinstanz tätig ist. Da nicht mit einer Vielzahl an Fällen im Bereich des KHG gerechnet wird, wird auf die Schaffung von zusätzlichen Fachrichterstellen verzichtet. Das Handelsgericht kann aber in komplizierten Fällen einzelne fachliche Fragen durch ein Gutachten beantworten lassen.

6.2.3 Zu § 22 EG ZPO

§ 22 EG ZPO Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlung

¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des ~~das~~ in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² ~~Das~~ Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des Gerichts, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).

Gemäss § 16 Abs. 2 lit. e EG ZPO entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter über die Bewilligung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege. Der heutige Wortlaut in § 22 Abs. 1 EG ZPO ist entsprechend unpräzise und soll dahingehend präzisiert werden, die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet. Zudem erweist es sich als sachgerecht, wenn auch die Anordnung der Nachzahlung in die Zuständigkeit der Instruktionsrichterin beziehungsweise des Instruktionsrichters fällt. § 22 Abs. 2 EG ZPO soll entsprechend angepasst werden.

6.2.4 Zu § 23 EG ZPO

§ 23 EG ZPO Unentgeltliche Mediation

¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des ~~das~~ mit dem Verfahren befassten Gerichts.

² ~~Das~~ Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren befassten Gerichts kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn

[...]

Gemäss § 16 Abs. 2 lit. h EG ZPO entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter über die Bewilligung und den Entzug der unentgeltlichen Mediation. Der heutige Wortlaut in § 23 Abs. 1 und 2 EG ZPO ist daher unpräzise und dahingehend anzupassen, dass die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren befassten Gerichts über die Bewilligung der unentgeltlichen Mediation entscheidet. Gemäss § 23 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 E EG ZPO fällt auch hier die Anordnung der Nachzahlung in die Zuständigkeit der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters (vgl. oben, Kapitel 6.2.3).

7. Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)

7.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Gemäss § 6 EG BGFA setzt sich die Anwaltskommission zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis. Damit die Anwaltskommission in Bezug auf die Durchführung von Anwaltsprüfungen vergrössert werden kann, soll die Anzahl Ersatzmitglieder künftig von der Justizleitung festgelegt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass genügend Ressourcen für die Durchführung und die Korrektur der Anwaltsprüfung zur Verfügung stehen (vgl. nachfolgend, Kapitel 7.2.1).

Gestützt auf § 31 Abs. 1 VRPG sind erstinstanzliche Verwaltungsverfahren unentgeltlich; abweichende Bestimmungen sind vorbehalten. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. September 2018 (WBE.2018.176) besteht aktuell im EG BGFA zwar eine gesetzliche Grundlage für das Erheben von Gebühren für die Anwaltsprüfungen und Disziplinarverfahren (vgl. § 19 EG BGFA). Es fehlt aber an einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Anwaltskommission für andere Verfahren, zum Beispiel für Entbindungen vom Anwaltsgeheimnis, Mutationen im Berufsregister, für die Erteilung, die Verlängerung oder den Entzug von Substitutionsbewilligungen, für die vorgängige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung oder für die Überprüfung von Registereinträgen in Zusammenhang mit der Gründung einer Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH. Die Anwaltskommission muss daher diese Verfahren unentgeltlich durchführen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung soll im EG BGFA die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Anwaltskommission für die von ihr durchgeführten Verfahren Gebühren erheben kann (vgl. nachfolgend, Kapitel 7.2.2).

7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.2.1 Zu § 6 EG BGFA

§ 6 EG BGFA Organisation

² Die Anwaltskommission setzt sich zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer gleichen von der Justizleitung festzulegenden Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis.

Mit der Änderung in § 6 Abs. 2 EG BGFA kann die Anzahl von Ersatzmitgliedern durch die Justizleitung flexibel nach Bedarf festgelegt werden. So kann für die Durchführung und die Korrektur von Anwaltsprüfungen die Zahl von Ersatzmitgliedern erhöht werden, damit genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um auch die Durchführung von Anwaltsprüfungen mit einer grossen Anzahl an Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu gewährleisten.

7.2.2 Zu § 19 EG BGFA

§ 19 EG BGFA Gebühren und Entschädigung

~~¹ Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 1'000. bis Fr. 3'500. erhoben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen näher.~~

~~² Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Disziplinarverfahren werden Gebühren von Fr. 300. bis Fr. 6'000. erhoben.~~

^{2bis} Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren werden Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für die einzelnen Verfahren durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

Absatz 2^{bis}

Die Absätze 1 und 2 sollen gestrichen und in einem neuen Absatz 2^{bis} festgehalten werden, dass die Anwaltskommission für die von ihr durchgeführten Verfahren Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhebt. Dabei handelt es sich sowohl um die heutigen Gebühren für Anwaltsprüfungen und Disziplinarverfahren, aber auch für alle anderen Verfahren können mit der neuen Regelung Gebühren erhoben werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis, um Entscheide zur Zulassung zur Anwaltsprüfung oder für die Überprüfung eines Registereintrags. Auch andere Kantone haben eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Anwaltskommission erlassen (zum Beispiel Bern, Luzern und Zürich).

Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, die Höhe der Gebühren für die einzelnen Verfahren innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens durch Verordnung zu regeln. Konkret soll die Höhe der einzelnen Gebühren in § 16 der Anwaltsverordnung (AnwV) geregelt werden.

8. Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

8.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Art. 20a SchKG regelt das Verfahren vor kantonalen Aufsichtsbehörden im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen. Art. 20a Abs. 2 SchKG stellt einige Verfahrensbestimmungen auf. Im Übrigen regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Aargau ist das Verfahren in § 22 EG SchKG geregelt. Gemäss § 22 Abs. 2 EG SchKG richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie über die Bundesrechtspflege. Aufgrund des Verweises auf die Bundesrechtspflege werden die Verfahrensregeln des Bundesgerichtsgesetzes angewendet. Die Verfahrensregeln des BGG sind aber für die Verfahren vor den Aufsichtsbehörden nicht geeignet. Entsprechend soll § 22 Abs. 2 EG SchKG dahingehend angepasst werden, dass für die Verfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und vor der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt die Vorschriften des summarischen Verfahrens der ZPO (Art. 248 ff. ZPO) und für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens der ZPO (Art. 319 ff. ZPO) sinngemäss für anwendbar erklärt werden (vgl. nachfolgend, Kapitel 8.2.1).

§ 26 Abs. 1 EG SchKG verweist auf Art. 31 Abs. 3 SchKG, welcher mit der Einführung der ZPO auf den 1. Januar 2011 aufgehoben wurde. § 26 Abs. 1 EG SchKG ist entsprechend anzupassen (vgl. nachfolgend, Kapitel 8.2.2).

8.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.2.1 Zu § 22 EG SchKG

§ 22 EG SchKG 1. Verfahren vor den Aufsichtsbehörden

² ~~Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie über die Bundesrechtspflege. Soweit das SchKG keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Verfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter gemäss § 14 und vor der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt gemäss § 17a die Bestimmungen des summarischen Verfahrens gemäss Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 und für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über~~

die Betreibungsämter gemäss § 16 die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar.

³ Die Aufsichtsbehörde holt die Vernehmlassung der Amtsstelle, gegen die sich die Eingabe wendet, und nötigenfalls Berichte der Gegenpartei oder Drittbeteiligter ein. Sie nimmt die ihr zur Abklärung des Sachverhalts angezeigt erscheinenden Erhebungen vor.

Mit der vorgesehenen Änderung sind künftig für die Verfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter gemäss § 14 EG SchKG und für die Verfahren vor der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt gemäss § 17a EG SchKG (§ 17a EG SchKG trat am 1. April 2020 in Kraft) die Verfahrensvorschriften des summarischen Verfahrens gemäss Art. 248 ff. ZPO und für die Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter die Verfahrensvorschriften des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO anwendbar. Diese Vorschriften sind geeigneter für die Durchführung der Verfahren als die Vorschriften des BGG, welches mit dem aktuellen Verweis auf die Bundesrechtspflege anwendbar ist.

Der besseren Lesbarkeit halber wurden die im geltenden Recht am Ende der Bestimmung enthaltenen Anweisungen an die Aufsichtsbehörde in einen neuen Absatz 3 verschoben.

8.2.2 Zu § 26 EG SchKG

§ 26 EG SchKG 1. Feiertage

¹ Als staatlich anerkannte Feiertage im Sinne des Art. 31 Abs. 3 SchKG gelten:

[...]

Art. 31 SchKG wurde in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 neu formuliert und für die Berechnung der Fristen auf die ZPO verwiesen. Art. 31 Abs. 3 SchKG wurde aufgehoben. Entsprechend stimmt der Verweis in § 26 Abs. 1 EG SchKG auf Art. 31 Abs. 3 SchKG nicht mehr. Die Bestimmung ist aber deshalb nicht obsolet geworden, muss doch das kantonale Recht die staatlich anerkannten Feiertage gemäss SchKG regeln (vgl. Art. 56 Ziffer 1 und Art. 63 SchKG). Der Verweis auf Art. 31 Abs. 3 SchKG soll daher gestrichen werden. Die Aufnahme eines neuen Verweises ist nicht notwendig.

9. Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD)

9.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Gemäss Art. 424 Abs. 2 StPO können die Kantone zur Berechnung der Verfahrenskosten für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelden. Davon hat der Kanton Aargau bisher lediglich für das Strafbefehlsverfahren und für Anklagen Gebrauch gemacht (vgl. § 15 VKD). In den meisten Straffällen bestehen die Auslagen nur aus Kosten für Fotokopien, Postspesen, Rückscheine etc. Der Aufwand für die Berechnung dieser Auslagen im Einzelfall ist unverhältnismässig gross. Entsprechend soll im VKD daher auch für einfache Fälle die Möglichkeit der Festlegung einer Pauschalgebühr verankert werden, welche auch die Auslagen abgeltet.

9.2 Erläuterungen zur Bestimmung

§ 21a VKD 8. Pauschalgebühren in einfachen Fällen

¹ Die zuständige Entscheidbehörde kann in einfachen Fällen innerhalb der Gebührenrahmen gemäss den §§ 16–21 Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen enthalten.

Mit der Einführung von § 21a VKD können in Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in einfachen Fällen eine Pauschalgebühr festlegen, die auch die Auslagen enthält. Damit entfällt der in diesen Fällen unverhältnismässige Aufwand für die Berechnung der Auslagen. Zu den einfachen Fällen zählen etwa prozessuale Entscheide wie Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen sowie Abschreibungs- oder Nichteintretensentscheide, aber auch einfache materiell-rechtliche Entscheide. Die Pauschalgebühren sind innerhalb der Gebührenrahmen, welche im VKD in § 16 (Ver-

fahren vor Zwangsmassnahmengericht), § 17 (Verfahren vor Bezirksgericht), § 18 (Verfahren vor Obergericht), § 19 (Verkürztes Verfahren), § 20 (Entscheide nach der Urteilsfällung) und § 21 (Revisionsverfahren) geregelt sind, festzulegen.

10. Änderungen des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)

10.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

10.1.1 Akontozahlungen an amtliche Verteidigung

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Ausrichtung von Akontozahlungen ist in der StPO nicht geregelt. Auch nach dem Anwaltstarif besteht diese Möglichkeit nicht.

Der Bund und mehrere Kantone sehen jedoch in bestimmten Fällen Akontozahlungen vor. So können etwa bei länger dauernder amtlicher Vertretung vor dem Bundesstrafgericht Akontozahlungen ausgerichtet werden, deren Höhe die Verfahrensleitung festlegt (Art. 21 Abs. 4 Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren [BStKR]). Im Kanton Zug werden Akontozahlungen in begründeten Fällen an die amtliche Verteidigung ausgerichtet (§ 16 Abs. 2 Verordnung über den Anwaltstarif [AnwT] des Kantons Zug). Dies ist offenbar dann der Fall, wenn das Mandat mehr als ein Jahr gedauert hat (vgl. SANDRA ZRINSKI, Das lange Warten aufs Honorar, in: Plädoyer, 1/14, Seite 72). Im Kanton Schwyz gilt eine ähnliche Regelung (§ 5 Abs. 3 Gebührentarif für Rechtsanwälte). Im Kanton Bern sind der amtlichen Anwältin oder dem amtlichen Anwalt auf Gesuch hin Vorschusszahlungen zu entrichten, wenn das amtliche Mandat 12 Monate gedauert hat und das Verfahren voraussichtlich nicht in den nächsten 6 Monaten abgeschlossen werden kann (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 25. November 2016, Ziffer 5).

Damit die amtliche Verteidigung bei länger dauernden Verfahren nicht ohne Gegenleistung auskommen muss, soll auch im aargauischen kantonalen Recht die Möglichkeit vorgesehen werden, bei länger dauernder amtlicher Verteidigung Akontozahlungen auszurichten. § 9 Anwaltstarif soll entsprechend ergänzt werden (vgl. nachfolgend, Kapitel 10.2.1).

10.1.2 Nachforderungsrecht der amtlichen Verteidigung

Art. 135 StPO regelt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung. Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der rechtskräftige Entscheid über die Kostentragung stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014 [BSK StPO], Art. 135 N 21). Je nach Grund der Einsetzung der amtlichen Verteidigung muss anders vorgegangen werden:

- Wurde die amtliche Verteidigung deshalb angeordnet, weil die beschuldigte Person im Falle einer notwendigen Verteidigung selbst keine Wahlverteidigung bestellt hat (vgl. Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO), obwohl sie finanziell dazu in der Lage gewesen wäre, erlauben es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich sofort, diese Kosten zurückzuerstatten und die Rückerstattungspflicht kann bereits im Endentscheid begründet und verfügt werden. Die Forderung ist grundsätzlich auf dem Weg des SchKG einzufordern (vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 N 23).

- Wurde die amtliche Verteidigung hingegen gewährt, weil die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, so muss sie zuerst wieder zu neuen finanziellen Mitteln kommen, bevor die Rückerstattung verlangt werden kann. Verfügt die beschuldigte Person zum Zeitpunkt des Endurteils immer noch nicht über die erforderlichen Mittel, so greift die Grundregel von Art. 426 Abs. 1 StPO, wonach die Kosten der amtlichen Verteidigung von der Gerichtskasse getragen werden, allerdings unter dem Vorbehalt der Rückerstattung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 N 24). Im Kanton Aargau wird dies entsprechend im Entscheiddispositiv festgehalten.

Sollen die Kosten der amtlichen Verteidigung später zurückgefordert werden, braucht es einen neuen Entscheid darüber, wobei die StPO das entsprechende Verfahren nicht regelt. Möglich ist dies aber mittels nachträglichem Entscheid gemäss Art. 363 ff. StPO (vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 N 24a). Die Vollstreckung des Rückforderungsanspruchs erfolgt nach SchKG. Das ist im Falle der Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung an den Staat relativ einfach, wenn ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, stellt dieser doch einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Nicht klar ist aber, wie die Verteidigung dabei vorzugehen hat (vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 N 25).

Voraussetzung einer zusätzlichen Entschädigung an die amtliche Verteidigung ist, dass die staatliche Entschädigung tiefer ist als das volle Verteidigerhonorar (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO). Ist dieser Betrag strittig, muss er von der zuständigen Stelle beurteilt werden (vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 N 27).

Fraglich ist, wie die Verteidigung Kenntnis der verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse erlangt, die es erst ermöglicht, die Differenz zur amtlichen Entschädigung einzufordern. Ist die Kostentragungspflicht bereits im Endentscheid enthalten, kann die Verteidigung ihre Forderung ohne Weiteres vollstrecken lassen, wobei im Streitfall die Höhe der noch zu zahlenden Differenz richterlich festgestellt werden muss. Werden im Entscheid aber die Kosten auf die Staatskasse genommen, so muss auch die Verteidigung zuerst in den Genuss eines nachträglichen Entscheids des Gerichts (oder der Staatsanwaltschaft) kommen, welcher die verbesserte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit feststellt und damit die Voraussetzung für die Differenzforderung der Verteidigung schafft. Ist es kantonale rechtlich möglich, wäre es am einfachsten, wenn das Gericht auch gleich die Höhe der Differenzforderung festlegt (vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 N 28).

Es erscheint daher sinnvoll, im Anwaltstarif eine Regelung aufzunehmen, welche das Verfahren der Festlegung des nachforderbaren Differenzbetrags normiert. Die entsprechende Grundlage soll in § 9 Abs. 3^{quater} und Abs. 3^{quinquies} geschaffen werden (vgl. nachfolgend, Kapitel 10.2.1).

10.1.3 Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung

Gemäss der heutigen Regelung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif setzt in Zivil- und Verwaltungssachen die als letzte urteilende kantonale Instanz die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung fest. Das Obergericht wird damit (als "die als letzte urteilende Instanz") zuständig erklärt, erstinstanzlich die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung festzusetzen, die nicht für das Rechtsmittelverfahren, sondern für das erstinstanzliche Verfahren auszurichten ist.

Gemäss Art. 75 BGG ist die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht nur gegen Entscheide zulässig, die ein oberes kantonales Gericht als Rechtsmittelinstanz gefällt hat (Prinzip des "double instance" im Bereich des Zivilrechts). Dasselbe gilt auch für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 114 BGG). Mit der heutigen Regelung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif setzt aber das Obergericht erstinstanzlich die für das erstinstanzliche Verfahren auszurichtende Entschädigung fest. Solche Entscheide können aufgrund von Art. 75 BGG nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, da in diesen Fällen das Obergericht nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern als Erstinstanz über die Entschädigung entschieden hat. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 26. Juni 2019 (5A_1007/2018)

festgehalten, dass es in diesen Fällen an einem anfechtbaren Entscheid fehlt und entsprechend der Kanton Aargau ein Rechtsmittel zu schaffen hat. Entsprechend ist § 12 Abs. 1 Anwaltstarif anzupassen (vgl. nachfolgend, Kapitel 10.2.2).

10.1.4 Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers

Zudem besteht Anpassungsbedarf in § 12 Abs. 2 Anwaltstarif im strafrechtlichen Bereich für die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers: Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, ergehen in Form eines Urteils (Art. 80 Abs. 1 StPO). Im Urteil ist auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden (Art. 81 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. b, Art. 351 Abs. 2 StPO). Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Auslagen für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Das urteilende Gericht setzt die Entschädigung des amtlichen Verteidigers am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Dasselbe gilt für das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft (Art. 138 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 2 StPO). Da die Auslagen für die amtliche Verbeiständung und die unentgeltliche Rechtspflege Bestandteil der Verfahrenskosten bilden, hat das Gericht darüber im Sachurteil zu befinden (vgl. BGE IV 199 E. 5.1 Seite 201). § 12 Abs. 2 Anwaltstarif, wonach die Entschädigung erst nachträglich in einem separaten Beschluss festgelegt wird, erweist sich damit als bundesrechtswidrig und ist entsprechend zu streichen (vgl. nachfolgend, Kapitel 10.2.2).

10.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

10.2.1 Zu § 9 Anwaltstarif

§ 9 Anwaltstarif Bemessung

[...]

^{3ter} Der amtlichen Verteidigung ist auf Gesuch hin eine Akontozahlung auszurichten, wenn die amtliche Vertretung zwölf Monate gedauert hat. Die Verfahrensleitung legt die Höhe der Akontozahlung durch Verfügung fest.

^{3quater} Die amtliche Verteidigung hat ein Nachforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO. Der nachforderbare Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem Honorar gemäss Anwaltstarif.

^{3quinqies} Das Honorar nach Absatz 3^{quater} wird auf Gesuch hin im Nachentscheidverfahren gemäss den Art. 363 – 365 StPO durch Urteil oder Verfügung festgesetzt. Liegt die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft, erfolgt die Festsetzung durch die Oberstaatsanwaltschaft.

[...]

Absatz 3^{ter}

Mit der neuen Bestimmung in § 9 Abs. 3^{ter} Anwaltstarif wird die Möglichkeit geschaffen, der amtlichen Verteidigung auf Gesuch hin eine Akontozahlung auszurichten, wenn das Mandat 12 Monate gedauert hat. Damit muss die amtliche Verteidigung bei länger dauernden Verfahren nicht ohne Gegenleistung auskommen. Die Dauer entspricht dabei derjenigen in den Kantonen Bern und Zug. Über die Höhe der Akontozahlung soll die jeweilige Verfahrensleitung entscheiden.

Absätze 3^{quater} und 3^{quinqies}

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll es der amtlichen Verteidigung ermöglicht werden, ihr Nachforderungsrecht auf dem Betreuungsweg einfacher geltend zu machen, indem sich der Differenzbetrag dem Entscheid der Strafbehörde entnehmen lässt und die amtliche Verteidigung dadurch bereits über einen definitiven Rechtsöffnungstitel verfügt. Das "volle Honorar" gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO soll dabei nicht einem allenfalls vereinbarten Honorar zwischen Verteidigung und beschuldigter Person entsprechen, sondern dem Honorar, welches sich aus dem Anwaltstarif ergibt. Das Honorar gemäss Anwaltstarif soll dabei auf Gesuch hin im Nachentscheidverfahren gemäss den Art. 363–365 StPO durch Urteil oder Verfügung festgesetzt werden. Liegt die Zuständigkeit bei der

Staatsanwaltschaft, soll die Festsetzung durch die Oberstaatsanwaltschaft erfolgen. In der Regel liegen die Strafverfahren bei Einreichung des Gesuchs um Festsetzung des Honorars schon lange zurück und für die Festsetzung des Differenzbetrags ist kein Fallwissen notwendig. Deshalb macht es keinen Sinn, die Verfahrensleitung für zuständig zu erklären. Ausserdem wird damit eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet.

Diese Regelung, wonach die amtliche Verteidigung von der beschuldigten Person die Differenz zum vollen Honorar zurückfordern kann, falls deren wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben, gilt in sämtlichen Fällen, in denen der beschuldigten Person Verfahrenskosten auferlegt werden und somit auch dann, wenn eine Kostenaufgabe im Rahmen einer Nichtanhandnahme, einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch erfolgen sollte. In der Regel wird eine Nichtanhandnahme, eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch zu keiner Kostenaufgabe an die beschuldigte Person führen, weshalb in derartigen Fällen die amtliche Verteidigung von der beschuldigten Person mangels gesetzlicher Grundlage keine Differenz vom vollen Honorar fordern kann (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1).

10.2.2 Zu § 12 Anwaltstarif

§ 12 Anwaltstarif 3. Verfahren

¹ In Zivil- und Verwaltungssachen setzt ~~die als letzte jede~~ urteilende ~~kantonale~~ Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwaltes fest. Auf Gesuch der obsiegenden Partei setzt sie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse fest, wenn die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich ist.

~~² In Strafsachen setzt jede urteilende oder das Verfahren einstellende Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsident, die dem amtlichen Verteidiger aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung des Anwaltes fest.~~

Absatz 1

Mit der vorgesehenen Anpassung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif wird erreicht, dass das Bezirksgericht als erste Instanz und das Obergericht als Rechtsmittelinstanz über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verfahren vor Bezirksgericht befinden und so den Betroffenen der bundesrechtlich erforderliche doppelte Instanzenzug zur Verfügung steht.

Absatz 2

§ 12 Abs. 2 Anwaltstarif ist bundesrechtswidrig, da die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers gestützt auf Art. 135 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO im Urteil und nicht in einem nachfolgenden separaten Beschluss zu erfolgen hat. Die Bestimmung ist daher zu streichen.

11. Verordnungsanpassungen

Aufgrund der Gesetzesänderungen sind folgende Verordnungsanpassungen vorzunehmen:

11.1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB)

Aufgrund der Streichung von § 103 Abs. 2 EG ZGB (kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt) ist auch die Bestimmung in § 36 V EG ZGB, welche das Departement Volkswirtschaft und Inneres als Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt bezeichnet, zu streichen.

11.2 Anwaltsverordnung (AnwV)

In Zusammenhang mit der Änderung von § 6 Abs. 2 EG BGFA (Festlegung der Anzahl Ersatzmitglieder der Anwaltskommission durch die Justizleitung) ist § 17 Abs. 2 AnwV anzupassen. § 17

Abs. 2 AnwV regelt die Entschädigung der Mitglieder der Anwaltskommission. Die Oberrichterinnen und Oberrichter, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Anwaltskommission sind, werden aktuell über ein internes Punktesystem "entschädigt". Die nicht im Staatsdienst stehenden Mitglieder der Anwaltskommission (Anwältinnen und Anwälte) erhalten gestützt auf § 17 Abs. 1 AnwV eine Entschädigung. Das der Verwaltung angehörende Mitglied erhält gestützt auf § 17 Abs. 2 AnwV eine Entschädigung. Die Ersatzmitglieder der Anwaltskommission, die Oberrichterinnen und Oberrichter sind, werden nicht regelmässig, sondern nur punktuell für Prüfungskorrekturen eingesetzt, weshalb sich auch für diese eine separate Entschädigung pro Korrektureinsatz – wie beim Mitglied der Verwaltung – aufdrängt. Entsprechend ist § 17 Abs. 2 AnwV um den Begriff der Ersatzmitglieder, die im Staatsdienst stehen, zu ergänzen.

In § 19 Abs. 2^{bis} EG BGFA soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Anwaltskommission für alle von ihr durchgeführten Verfahren eine Gebühr erheben kann. Der Regierungsrat soll dabei ermächtigt werden, die Höhe der Gebühren für die einzelnen Verfahren innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmens durch Verordnung zu regeln. Die Höhe der einzelnen Gebühren soll in § 16 AnwV festgelegt werden.

12. Auswirkungen

12.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Personelle und/oder finanzielle Auswirkungen auf den Kanton haben die drei Vorlagen "Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen", "Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)" sowie "Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)". Die anderen Vorlagen ziehen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen nach sich, namentlich ergeben sich durch die Einführung von Pauschalgebühren in einfachen Strafverfahrens-Fällen keine Mehreinnahmen.

12.1.1 Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen

Mit der Einführung der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (vgl. vorstehend, Kapitel 4.3.1) entsteht beim Amt für Justizvollzug, das die Überwachung vollziehen wird, personeller und finanzieller Mehrbedarf. Gestützt auf eine von den Gerichten Kanton Aargau durchgeführte Analyse ist zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass in ca. 50 Fällen pro Jahr bei zivilrechtlichen Schutzmassnahmen eine elektronische Überwachung angeordnet wird, welche im Schnitt 6 Monate dauern wird.

Um diese Anzahl elektronischer Überwachungen durchführen zu können, benötigt das Amt für Justizvollzug 30 Feldgeräte mit GPS. Bisher verfügt das Amt für Justizvollzug nur über Geräte mit Radiofrequenz, ohne GPS. Diese sind aber für die Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen nicht geeignet. Das Amt für Justizvollzug hat für die technische Infrastruktur des EM mit dem Kanton Zürich einen Leistungsvertrag betreffend Nutzung des Systems EM bis Ende 2022 abgeschlossen. Ab dem Jahr 2023 wird eine gesamtschweizerische Lösung mit einem "Verein gesamtschweizerisches Electronic Monitoring Investition und Betrieb (Verein EM)" bestehen.

Für die Jahre 2021 und 2022 ist mit dem Kanton Zürich ein Mietvertrag für die Dauer von einem Jahr und einem Monat abzuschliessen. Die Miete beträgt gemäss Leistungsvertrag bei einer Mietdauer von einem Jahr Fr. 5'040.– jährlich pro Feldgerät. Wie hoch die Mietkosten ab dem Jahr 2023 mit der neuen Lösung über den Verein EM sein werden, ist noch nicht klar. Es ist aber davon auszugehen, dass die Mietkosten in etwa gleich hoch sein werden wie heute. Da ab dem Jahr 2023 eine längere Mietdauer vereinbart werden kann, reduzieren sich die Mietkosten. Bei einer Mietdauer von fünf Jahren belaufen sich die Mietkosten heute auf Fr. 2'856.–.

Die Miete der Geräte kann gestaffelt erfolgen. Im Dezember 2021 sollen für Ausbildungszwecke 5 Geräte, ab Januar 2022 10 zusätzliche Geräte und ab Juli 2022 die restlichen 15 Geräte gemietet werden. Der Sachaufwand berechnet sich damit folgendermassen:

2021:	5 Feldgeräte, Miete je Fr. 420.– (Fr. 5'040.–/12)	Fr. 2'100
2022:	15 Feldgeräte, Miete je Fr. 5'040.–	Fr. 75'600
	15 zusätzliche Feldgeräte ab Juli, Miete je Fr. 2'520 (Fr. 5040.–/2)	Fr. 37'800
2023 ff:	30 Feldgeräte, Miete je Fr. 2'856.–	Fr. 85'680

Gemäss den Erfahrungen können mit einer 100%-Stelle rund 12 GPS-Feldgeräte betrieben werden. Zu beachten ist, dass der Vollzug von elektronischen Überwachungen zivilrechtlicher Schutzmassnahmen voraussichtlich aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft der überwachten Personen mehr Aufwand generiert als die elektronische Überwachung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs. Das Amt für Justizvollzug benötigt daher 250 Stellenprozente, um die elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen mit 30 GPS-Feldgeräten vollziehen zu können. Davon sind 100 Stellenprozente mit einer Fachspezialistin beziehungsweise Fachspezialist Betreuung (Lohnstufe 13) und 150 Stellenprozente mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern (Lohnstufe 10) auf den 1. Dezember 2021 zu besetzen. Der Personalaufwand setzt sich demnach wie folgt zusammen:

100 % Fachspezialistin und Fachspezialist Betreuung (Lohnstufe 13)

Nettolohn (inklusive 13. Monatslohn)	Fr. 120'000
Arbeitgeberbeiträge	Fr. 20'400
weitere Kosten (Spesen)	Fr. 1'500
Zwischentotal	Fr. 141'900

150 % Sachbearbeiter/in (LS 10)

Nettolohn (inklusive 13. Monatslohn)	Fr. 144'000
Arbeitgeberbeiträge	Fr. 24'480
weitere Kosten (Spesen)	Fr. 1'100
Zwischentotal	Fr. 169'580

Gesamttotal	Fr. 311'480
-------------	-------------

Gestützt auf die obigen Ausführungen ergeben sich folgende Gesamtkosten:

	2021	2022	2023 ff.
Sachaufwand	2'100	114'000	86'000
Personalaufwand	26'000	312'000	312'000
Gesamtaufwand	28'100	426'000	398'000

Der finanzielle Mehraufwand und die zusätzlichen 250 Stellenprozente werden im Rahmen der Planung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2021–2024 aufgenommen.

12.1.2 Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei Streitigkeiten über Kinderbelange bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Familiengerichts als KESB anstatt bei der Friedensrichterin beziehungsweise dem Friedensrichter (vgl. vorstehend; Kapitel 6.2.1) ist mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Einerseits führt die Änderung zu einer Kostensteigerung, weil der Einsatz von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten höherer Lohnkosten generiert, als derjenige von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern. Andererseits führt der Wechsel der Zuständigkeit zu einer Verlagerung einer nicht unerheblichen Anzahl Fälle zu den Bezirksgerichten.

Im gesamten Kanton ist aktuell von jährlich 300 Schlichtungsverfahren betreffend Streitigkeiten über Kinderbelange auszugehen. Schlichtungsverfahren im Unterhaltsrecht sind sehr aufwendig, wobei mit einem Einsatz einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten von maximal drei Stunden pro Fall zu rechnen ist. Dies entspricht einer Gerichtspräsidenten-Stelle von 50 %, was zu jährlichen Brutto-Lohnkosten von rund Fr. 126'000.– führt. Die Schlichtungsverfahren, die gemäss aktueller Gesetzgebung durch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter durchzuführen sind, werden durch die neue Zuständigkeitsregelung entfallen. Der Wechsel der Zuständigkeit von den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu den Gerichtspräsidien führt bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu Einsparungen von rund Fr. 13'000.– pro Jahr. Die vorgesehene Änderung der Zuständigkeit für Schlichtungsverfahren bei unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten führt demnach zu jährlichen Mehrkosten von Fr. 113'000.–. Der finanzielle Mehraufwand wird im AFP 2022–2025 aufgenommen.

12.1.3 Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)

Bei den Gerichten ist mit geringen Mehreinnahmen aufgrund der Einführung von neuen Gebühren für die von der Anwaltskommission geführten Verfahren (vgl. vorstehend, Kapitel 7.2.2) zu rechnen.

12.2 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Umwelt und die Wirtschaft

Mit Auswirkungen auf die Gemeinden, die Wirtschaft und die Umwelt ist nicht zu rechnen.

12.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit der Möglichkeit der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen wird der Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking und der Schutz gewaltbetroffener Personen verbessert.

Die anderen Vorlagen ziehen keine Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich.

12.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Mit der Vorlage "Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen" setzt der Kanton Aargau die bundesrechtlichen Vorgaben um. Andere Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen bestehen keine.

13. Weiteres Vorgehen

1. Beratung im Grossen Rat	3./4. Quartal 2020
2. Beratung im Grossen Rat	2./3. Quartal 2021
Redaktionslesung im Grossen Rat	3. Quartal 2021
Referendumsfrist	September 2021 bis November 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich des Handelsregisterrechts wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

6.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD) wird zum Beschluss erhoben.

7.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwalts-tarif) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (Beilage 1)
- Synopse Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich des Handelsregisterrechts (Beilage 2)
- Synopse Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) (Beilage 3)
- Synopse Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) (Beilage 4)
- Synopse Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) (Beilage 5)
- Synopse Dekret über die Verfahrenskosten (VKD) (Beilage 6)
- Synopse Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) (Beilage 7)